

Antrag

der Abgeordneten Mag. Georg Ecker, Drⁱⁿ. Helga Krismer-Huber, Mag^a. Silvia Moser, Dominic Hörlezedler

betreffend **Absolutes Widmungsverbot von Baulandwidmungen im HQ 100-Bereich**

Laut NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, nicht als Bauland, Grünland-Kleingarten, Grünland-Campingplatz und Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle gewidmet werden. Diese Regelung ist gerade aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe des Vorjahres besonders wichtig und vernünftig.

Wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von der Gefährdung HQ 100 tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdung nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren sichergestellt werden kann, ist laut NÖ ROG das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Es hat also eine Umwidmung in Grünland zu erfolgen. Weiters hat der Gemeinderat eine Bausperre zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von der Gefährdung HQ 100 bedroht ist.

Allerdings gibt es zum Widmungsverbot bei HQ 100 auch gesetzliche Ausnahmen (NÖ ROG § 15 Abs 4), die eine Widmung als Bauland dennoch möglich machen, wie auch die gelebte Praxis in den Gemeinden quer durch Niederösterreich zeigt. Auch wenn das zu widmende Grundstück durch Hochwasserschutz sicherer gemacht wird, wird das Problem dadurch nur verlagert und sind durch den Verlust von Retentionsflächen unter Umständen infolge andere LiegenschaftsbesitzerInnen bzw. Infrastruktur verstärkt betroffen.

Ein absolutes Widmungsverbot für Baulandwidmungen im HQ-100-Bereich (100-jährlicher Hochwasserabflussbereich) ist entscheidend, um Siedlungsflächen vor schweren Hochwasserschäden zu schützen und das Risiko für Menschen, Infrastruktur und Sachwerte zu minimieren. Durch das Verbot wird verhindert, dass in hochwassergefährdeten Zonen neue Baugebiete ausgewiesen werden, was die Resilienz gegenüber Naturgefahren erhöht und langfristige Kosten durch Schadensereignisse reduziert.

Gleichzeitig unterbindet es die potenzielle Notwendigkeit späterer Rückwidmungen, die aufgrund des Eigentumsschutzes schwierig zu handhaben sind. Die Maßnahme dient somit sowohl der präventiven Gefahrenabwehr als auch der planerischen Sicherheit für Gemeinden und EigentümerInnen. So sollten auch unbebaute Baulandwidmungen im HQ 100-Gebiet aus vergangenen Jahrzehnten repariert werden. Aber auch auf Flächen, die durch andere Gefahren bedroht sind, wie Hangrutschungen, Steinschlag oder Kontamination darf keine Bebauung ermöglicht werden.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird genehmigt.

2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.